

## Liebe ärztliche Kolleginnen und Kollegen,

das Institut für Rechtsmedizin im UKE bittet erneut um Ihre Unterstützung! Schon im Frühjahr wurden SARS-Co-V-2 assoziierte Todesfälle im Auftrag der Gesundheitsämter auch dank Ihrer Hilfe in der Rechtsmedizin untersucht. Seit Beginn der „zweiten Welle“ wird dieses Vorgehen weiter fortgesetzt. Da Covid-19-Todesfälle meldepflichtig nach Infektionsschutzgesetz sind (bitte beachten Sie hier Ihre Meldeverpflichtung!), soll jeder Fall so früh wie möglich untersucht werden. Von besonderem Interesse für die Berichterstattung an das Robert- Koch- Institut sowie aus wissenschaftlicher Sicht sind gerade die Todesfälle, die sich außerhalb der Kliniken ereignen. Im Frühjahr hat sich durch Forschungsk Kooperationen im UKE ein weltweit beachteter wissenschaftlicher Beitrag zum Verständnis von Covid-19 als Multiorgan- Erkrankung ergeben.

### Der Ablauf im Idealfall

Wenn Sie bei einem bekanntermaßen SARS-CoV-2-positiv getesteten Patienten den natürlichen Tod bescheinigen können, dann informieren Sie bitte die Angehörigen darüber, dass die Rechtsmedizin sich kurzfristig melden bei ihnen wird. Nehmen Sie bitte, wenn Ihnen möglich, die Kontaktdaten der Angehörigen auf.

Rufen Sie dann bitte zu Dienstzeiten 8- 17 Uhr für die Ärztliche Beratung 040 7410 57814 an, ersatzweise (außerhalb der Dienstzeit) 040 7410 52127 (Tipp: ins Handy speichern) und geben sie dort die Kontaktdaten zum Sterbefall an uns bekannt, sofern die Angehörigen diesem Procedere nicht widersprechen.

Die Rechtsmedizin entscheidet in Absprache mit den Angehörigen, wann welches Untersuchungsprocedere stattfindet. Bei Todesfällen zu Hause oder in Pflegeinstitutionen kann danach - über ein bereits von Angehörigen beauftragtes Bestattungsunternehmen oder ersatzweise das Bestattungsinstitut GBI - üblicherweise der Transport des Leichnams in das Institut für Rechtsmedizin veranlasst werden. Nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt wird eine Autopsie, alternativ je nach Einwilligungslage auch ein bildgebungsgestützt minimal- invasiver Eingriff oder nur eine CT- Bildgebung durchgeführt. Für die Angehörigen entstehen dafür **keinerlei Kosten** (weder für den Transport noch für die Untersuchung).

Von der Familie bestimmte Bestattungsunternehmen sollten sich mit dem Institut für Rechtsmedizin danach in Verbindung setzen und den Verstorbenen dort abholen.

Die Rechtsmedizin möchte dieses Verfahren nur mit Zustimmung der Angehörigen realisieren, auch wenn das Gesundheitsamt die rechtlichen Befugnisse auch ohne Zustimmung hätte.

Bei positiv getesteten Verstorbenen sollte dieser geschilderte Ablauf der Regelfall sein, denn gerade bei den sehr variablen Verläufen - im Einzelfall auch konkurrierenden Todesursachen - ist eine wissenschaftliche Untersuchung der Todesursachen von Covid 19-Fällen wissenschaftlich und epidemiologisch besonders bedeutsam.

Bitte unterstützen Sie - wie schon im Frühjahr - unsere engagierten Hamburger Rechtsmediziner, Ihren Teil der Maßnahmen gegen die Pandemie beitragen zu können.